Finanzierungsrunden zwischen Onlinebeurkundung und EU Inc

Vertragsgestaltung Kostenverantwortung und präventive Kontrolle im Gesellschaftsrecht

von Petra Korts

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Steuerrecht

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Steuerstrafverteidigerin

MBA – Master of Business Administration –

M.I.Tax – Master of International Taxation –

zertifizierte Mediatorin

www.steuerrecht.com

Rechtsstand: November 2026

Die Ausweitung notarieller Onlineverfahren erleichtert Finanzierungsrunden. Den größten vermeidbaren Aufwand bestimmt jedoch häufig schon die Gestaltung der Verträge. Eine sorgfältig aufgebaute Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung kann ohne eigene Beurkundung auskommen, obwohl für andere Schritte der Finanzierung notarielle Mitwirkung erforderlich bleibt. Der europäische Entwurf einer EU Inc. verschärft die rechtspolitische Frage, welche zusätzlichen Formen bei professionell vorbereiteten Beteiligungstransaktionen tatsächlich erforderlich sind. Dieser Beitrag untersucht die deutsche Reform, die GESSI-Gestaltung, ihre Grenzen und die Verantwortung der beteiligten Berater. Er trennt geltendes GmbH-Recht vom beschlossenen deutschen Änderungsgesetz und vom noch nicht geltenden europäischen Verordnungsvorhaben.

Inhalt

I. Die Formentscheidung als wirtschaftliche Beratungsaufgabe 5

II. Der Bundestagsbeschluss vom 15. Oktober 2026 6

1. Regelungsgegenstand und zeitliche Einordnung 6

2. Herkunft und Begründung des zusätzlichen Schutzauftrags 6

3. Konsequenzen für die Praxis 6

III. Historischer Formzweck und notarielle Amtspflicht 7

1. Die Aussage des Bundesgerichtshofs 7

2. Zwei unterschiedliche Prüfungsfragen 7

3. Der Wert der Verlesung in vorbereiteten Transaktionen 8

IV. Welche Form das geltende GmbH-Recht verlangt 8

1. Abtretung und Verpflichtung zur Abtretung 8

2. Satzungsänderung und Ausgabe neuer Anteile 9

3. Die Dokumentengrenze ist keine sichere Formgrenze 9

V. Die GESSI-Gestaltung und ihre wirtschaftliche Bedeutung 10

2. Zustimmung ist nicht gleich Übertragung 10

3. Kosteneinsparung richtig beschreiben 11

VI. Warum Einziehung und Call-Option nicht beliebig austauschbar sind 11

1. Unterschiedliche Rechtsfolgen und Zahlungspflichten 11

2. Kapitalerhaltung als eigenständige Grenze 12

3. Abfindung und persönliche Haftung 12

4. Zwangsabtretung als weitere Gestaltungsoption 13

VII. Satzungspublizität und berechtigte Vertraulichkeit 13

1. Der sachliche Kern des Einwands 13

2. Standardmechanismen und individuelle Parameter 13

3. Dauerhafte Bindung als weiterer Unterschied 14

VIII. Beratungsverantwortung und mögliche Haftung 14

1. Die Pflicht hängt vom übernommenen Mandat ab 14

2. Wie ein möglicher Mehrkostenschaden zu prüfen wäre 15
3. Dokumentation ohne Selbstzweck 15
4. Fristen und Prozessrisiken 16
IX. Die EU Inc als europäischer Gegenentwurf 16
1. Verfahrensstand und Reichweite 16
2. Digitale Übertragung und Zeichnung 17
3. Exit-Klauseln und Schutz der Minderheit 17
4. Wettbewerb der Regelungsmodelle 17
X. Elektronische Identifikation und Geldwäscheprävention 18
1. Was Erwägungsgrund 12 tatsächlich aussagt 18
2. Geldwäschepflichten mehrerer Berufsgruppen 18
3. Transparenzregister und Verantwortungszuordnung 19
XI. Vier Fallvarianten für die Beratung 19
1. Standardfinanzierung mit offener Vertragsstruktur 19
2. Vertrauliches Sonderrecht eines strategischen Investors 19
3. Leaver-Fall bei geringer Liquidität 20
4. Elektronischer Abschluss mit übersehenem Side Letter 20
XII. Konsequenzen für Transaktionspraxis und Gesetzgebung 21

I. Die Formentscheidung als wirtschaftliche Beratungsaufgabe

Eine Finanzierungsrunde verbindet mehrere rechtlich unterschiedliche Vorgänge. Investoren sollen neue Anteile erhalten oder bestehende Anteile erwerben. Die Gesellschaft benötigt Kapital. Gründer und Investoren verständigen sich über Einfluss, Informationsrechte, Erlösverteilung und einen späteren Verkauf. Wer diese Vorgänge in einem Vertragswerk zusammenführt, trifft damit zugleich eine Entscheidung über Form, Vollzug und Kosten. Der äußere Umfang einer Urkunde sagt wenig darüber aus, welcher Teil des Regelungsprogramms zwingend beurkundet werden muss.

Die häufige Frage, ob eine Finanzierungsrunde beim Notar stattfinden müsse, ist deshalb zu grob. Bei einer GmbH-Kapitalerhöhung bleiben gesellschaftsrechtliche Beschlüsse, Übernahmeerklärungen und Registervollzug zu prüfen. Daneben steht die Frage, ob auch die schuldrechtliche Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung einer Beurkundung bedarf. Diese zweite Frage hängt wesentlich von ihrem Inhalt und von der rechtlichen Verbindung mit anderen Erklärungen ab. Die Bezeichnung als Investment and Shareholders' Agreement, kurz ISHA, entscheidet darüber ebenso wenig wie die Zahl der Unterschriften.[1,2,3]

Für die Beratung folgt daraus eine wirtschaftlich relevante Reihenfolge. Zunächst sind die Regelungsziele festzuhalten. Danach ist zu untersuchen, welche Instrumente diese Ziele erreichen und welche Form jedes Instrument verlangt. Erst auf dieser Grundlage lassen sich Kosten und Abläufe vergleichen. Wird hingegen ein überliefertes umfangreiches Vertragsmuster unverändert zugrunde gelegt, kann die anschließende Beurkundung lediglich die Folge einer zuvor ungeprüft übernommenen Struktur sein.

Die hier vertretene These lautet: Eine umfassende Beurkundung ist begründungsbedürftig, soweit eine rechtlich tragfähige, für die konkreten Beteiligten geeignete und wirtschaftlich günstigere Alternative zur Verfügung steht. Das ist eine Anforderung an die Qualität der Beratung. Sie bedeutet weder, dass jede notarielle Mitwirkung entbehrlich wäre, noch, dass die billigste Gestaltung unabhängig von ihren Risiken vorzugswürdig wäre. Wirtschaftlichkeit lässt sich erst beurteilen, wenn Reichweite, Durchsetzbarkeit und Folgekosten vergleichbar sind.

[1] § 15 Abs. 3–5 GmbHG, geltende Fassung; Abtretung, Verpflichtungsgeschäft und Vinkulierung.

[2] § 53 GmbHG; Mehrheit, notarielle Beurkundung und Zustimmung zu zusätzlichen Gesellschafterleistungen.

[3] GmbHG, insbesondere §§ 2, 16, 30, 34, 40, 54–57; Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhaltung und Kapitalerhöhung.

II. Der Bundestagsbeschluss vom 15. Oktober 2026

1. Regelungsgegenstand und zeitliche Einordnung

Der Bundestag hat am 15. Oktober 2026 den Gesetzentwurf zur Ausweitung notarieller Onlineverfahren in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen. Die Änderung soll insbesondere die Beurkundung von GmbH-Geschäftsanteilsübertragungen mittels Videokommunikation ermöglichen. Nach der Mitteilung der Bundesnotarkammer vom 28. Oktober 2026 ist das Inkrafttreten nach Befassung des Bundesrates für den 1. Januar 2027 vorgesehen. Für die gegenwärtige Transaktionsplanung darf die beschlossene Erweiterung daher noch nicht einfach als bereits anwendbares Recht behandelt werden.[4,5]

Die materielle Formanforderung soll dabei bestehen bleiben. Die Übertragung wird weiterhin notariell beurkundet; neu ist der eröffnete Kommunikationsweg. Die Möglichkeit, eine Urkunde online zu errichten, und die Möglichkeit, einen Vertrag ohne notarielle Urkunde abzuschließen, sind verschiedene rechtliche Erleichterungen. Gerade in der öffentlichen Diskussion werden sie zu häufig unter dem gemeinsamen Schlagwort Digitalisierung zusammengefasst.

2. Herkunft und Begründung des zusätzlichen Schutzauftrags

Die Änderungen beruhen nach dem Ausschussbericht auf einem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD. Vorgesehen ist ein besonderer Hinweis auf die Amtspflichten nach § 17 Absatz 1 BeurkG. Im Videoverfahren sollen unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Der Bericht nennt Schwierigkeiten beim Erfassen nonverbaler Signale, Zurückhaltung einzelner Beteiligter und Ermüdung in längeren Videokonferenzen. Er knüpft an ein konkretes Schutzbedürfnis an und verwendet bewusst nicht allein den Verbraucherbegriff.[6]

Damit sind der parlamentarische Urheber und der erklärte Regelungsgrund benannt. Ob Verbände oder einzelne Berufsgruppen auf diese konkrete Formulierung eingewirkt haben, ergibt sich daraus nicht. Die rechtspolitische Kritik wird deshalb an der nachvollziehbaren Wirkung und Erforderlichkeit der Vorschrift ansetzen. Wie weit trägt die Schutzbegründung in einer vollständig anwaltlich vorbereiteten Finanzierungsrunde tatsächlich?

3. Konsequenzen für die Praxis

Die Vorschrift schafft nach ihrer Begründung keine allgemeine neue Beurkundungspflicht für sämtliche Dokumente einer Finanzierung. Sie betrifft die Durchführung des eröffneten

[4] Deutscher Bundestag, Ausweitung der notariellen Online-Verfahren beschlossen, 15.10.2026; Beschluss in der Ausschussfassung.

[5] Bundesnotarkammer, Mitteilung vom 28.10.2026; Inkrafttreten zum 01.01.2027 nach Befassung des Bundesrates vorgesehen.

[6] BT-Drs. 21/8596 vom 14.10.2026, insbesondere S. 8–9 und 15–17; Änderungsantrag, § 15 GmbHG-E und Begründung.

Onlineverfahrens. Ein Berater kann sich daher nicht allein auf den zusätzlichen Schutzverweis berufen, um die Beurkundung jeder Nebenabrede als gesetzlich geboten darzustellen. Umgekehrt darf eine sachlich erforderliche Belehrung nicht allein deshalb entfallen, weil die Parteien wirtschaftlich erfahren erscheinen oder anwaltlich vertreten sind.[7,8]

III. Historischer Formzweck und notarielle Amtspflicht

1. Die Aussage des Bundesgerichtshofs

Der BGH hat im Urteil vom 10. März 2008 die Zwecke des § 15 Absatz 4 GmbHG herausgearbeitet. Neben der Beweiserleichterung steht nach dem historischen Willen des Gesetzgebers die Erschwerung eines leichten und spekulativen Handels mit GmbH-Anteilen. Anlass war die Übertragung eines Anteils an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ihrerseits einen GmbH-Anteil hielt. Der BGH lehnte eine unterschiedslose entsprechende Anwendung der Formvorschrift ab und stellte auf deren Schutzzwecke sowie einen möglichen Umgehungsfall ab.[9]

Diese Entscheidung trägt eine sachliche Kritik an der Vorstellung, sämtliche heutigen Vertragsbestandteile einer Venture-Capital-Finanzierung seien schon historisch wegen eines umfassenden Belehrungsbedürfnisses der Beteiligten der notariellen Form unterworfen worden. Sie trägt jedoch keine pauschale Aussage, bei einer Anteilsbeurkundung habe es niemals Beratungs- oder Belehrungspflichten gegeben. Ebenso wenig entscheidet sie unmittelbar über jede heutige Kombination von ISHA, Satzung und Nebenvereinbarungen.

2. Zwei unterschiedliche Prüfungsfragen

Das materielle Gesellschaftsrecht beantwortet, welche Erklärung einer Form bedarf. Das Beurkundungsrecht bestimmt, wie ein Notar eine ihm übertragene Beurkundung durchzuführen hat. § 17 BeurkG verpflichtet ihn insbesondere zur Erforschung des Willens, zur Klärung des Sachverhalts und zur Belehrung über die rechtliche Tragweite. Diese Pflichten sind nicht davon abhängig, ob der historische Gesetzgeber mit einer bestimmten Formvorschrift vorrangig Beweissicherung oder die Begrenzung der Handelbarkeit verfolgte.[10,11]

Die Unterscheidung ist für beide Seiten der Debatte entscheidend. Wer Formpflichten reduzieren will, muss die gesetzlich verlangten Schutzfunktionen sehen. Wer den Wert notarieller Betreuung

[7] BT-Drs. 21/8596 vom 14.10.2026, insbesondere S. 8–9 und 15–17; Änderungsantrag, § 15 GmbHG-E und Begründung.
[8] § 17 BeurkG, insbesondere Absatz 1; Sachverhaltsklärung, Belehrung und Schutz unerfahrener Beteiligter.
[9] BGH, Urteil vom 10.03.2008 – II ZR 312/06, insbesondere Rn. 10–16; Formzwecke des § 15 Abs. 4 GmbHG.
[10] § 15 Abs. 3–5 GmbHG, geltende Fassung; Abtretung, Verpflichtungsgeschäft und Vinkulierung.
[11] § 17 BeurkG, insbesondere Absatz 1; Sachverhaltsklärung, Belehrung und Schutz unerfahrener Beteiligter.

betont, kann daraus wiederum nicht ohne Weiteres eine umfassendere materielle Formbedürftigkeit ableiten. Ein guter Gesetzgeber sollte zunächst festlegen, welche Risiken er beherrschen will, und anschließend begründen, weshalb die gewählte Form dafür geeignet und erforderlich ist.

3. Der Wert der Verlesung in vorbereiteten Transaktionen

Eine zugespitzte Beschreibung einer Beurkundung als Schnelllesewettbewerb, weil er ohnehin nur den bevollmächtigten Anwälten vorgetragen wird trifft einen möglichen Eindruck, ist aber keine belastbares Argument bei der Überprüfung der notarielle Praxis. Für die rechtspolitische Bewertung ist die konkrete Funktion interessanter: Welche offenen Verständnisfragen werden geklärt? Welche Widersprüche werden erkannt? Welche unerfahrenen Personen erhalten Gelegenheit, Entscheidungen informiert zu treffen? Eine lange Verlesung allein liefert noch keine Antwort.

Sind nur vorbereitete anwaltliche Vertreter anwesend, ist (vielleicht nicht mehr) zu prüfen, an welcher Stelle die wirtschaftlich Betroffenen die für ihre Entscheidung wesentliche Aufklärung erhalten. Daraus folgt ein praktischer Verbesserungsansatz: Die Kosten, der Zweck und die Grenzen der einzelnen Verfahrensschritte sollten vor dem Termin transparent sein. Die rechtliche Verantwortung von Transaktionsanwalt und neutralem Notar ist jeweils eigenständig zu bestimmen; eine Tätigkeit ersetzt die andere nicht automatisch.[12]

IV. Welche Form das geltende GmbH-Recht verlangt

1. Abtretung und Verpflichtung zur Abtretung

§ 15 Absatz 3 GmbHG verlangt für die Abtretung eines Geschäftsanteils einen notariell geschlossenen Vertrag. Absatz 4 erfasst außerdem Vereinbarungen, die eine Verpflichtung zur Abtretung begründen. Deshalb kann bereits ein vertragliches Erwerbsrecht oder eine verbindliche Verkaufspflicht formrelevant werden, obwohl der Anteil erst künftig übertragen werden soll. Bei Exit- und Leaver-Klauseln ist daher jede konkrete Verpflichtung zu untersuchen.[13]

Der Satz, eine elektronische Signatur genüge inzwischen für Gesellschaftsverträge, ist in dieser Allgemeinheit falsch. Eine qualifizierte elektronische Signatur kann insbesondere die elektronische Form nach § 126a BGB erfüllen. Sie ersetzt aber nicht selbständig die gesetzlich angeordnete notarielle Beurkundung. Ein Dokument erhält die erforderliche notarielle Qualität

[12] § 14 BNotO; Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars.
[13] § 15 Abs. 3–5 GmbHG, geltende Fassung; Abtretung, Verpflichtungsgeschäft und Vinkulierung.

auch nicht allein dadurch, dass ein Notar an einer Videokonferenz teilnimmt. Entscheidend ist das gesetzlich zugelassene und ordnungsgemäß durchgeführte Verfahren.[14,15]

2. Satzungsänderung und Ausgabe neuer Anteile

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags setzt einen Gesellschafterbeschluss voraus. § 53 GmbHG verlangt grundsätzlich drei Viertel der abgegebenen Stimmen, lässt weitere satzungsmäßige Erfordernisse zu und schreibt notarielle Beurkundung vor. Für einstimmige Beschlüsse eröffnet das geltende Gesetz bereits einen Verweis auf das Onlineverfahren. Zusätzliche Leistungspflichten bedürfen nach Absatz 4 der Zustimmung sämtlicher betroffener Gesellschafter.[16]

Die Kapitalerhöhung und die Übernahme der neuen Geschäftsanteile dürfen nicht mit dem schuldrechtlichen Investmentvertrag gleichgesetzt werden. § 55 GmbHG sieht für die Übernahmeerklärung notarielle Aufnahme oder Beglaubigung vor. Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung und die Eintragung sind gesondert zu organisieren. Wer den ISHA formfrei gestaltet, hat damit diese weiteren Anforderungen noch nicht erledigt. Auch die Wirksamkeit einer Satzungsänderung hängt nicht allein von ihrer Unterzeichnung ab.[17]

3. Die Dokumentengrenze ist keine sichere Formgrenze

Mehrere Dateien bedeuten nicht zwangsläufig mehrere voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte. Wird ein formbedürftiges Geschäft mit weiteren Abreden rechtlich zu einer Einheit verbunden, kann die Formfrage über das einzelne Dokument hinausreichen. Daneben kann die Unwirksamkeit einer Klausel nach § 139 BGB Auswirkungen auf den übrigen Vertrag haben. Die Prüfung betrifft den tatsächlichen Regelungszusammenhang und den maßgeblichen Parteiwillen.[18]

Eine salvatorische Klausel ist deshalb keine zuverlässige Reparatur für eine bewusst unzureichende Form. Ebenso wenig genügt es, einen problematischen Anhang aus dem ISHA zu entfernen und ihn unter einer anderen Überschrift parallel zu unterzeichnen. Erforderlich ist eine inhaltlich tragfähige Zuordnung. Die Dokumentation sollte erklären, welche Ansprüche ausschließlich aus der Satzung entstehen und welche schuldrechtlichen Pflichten daneben selbständig vereinbart werden.

---

[14] BGB, insbesondere §§ 125, 126a, 127, 128, 241, 280, 675 sowie §§ 195 und 199; Form, Beratungsvertrag und Haftung.

[15] § 17 BeurkG, insbesondere Absatz 1; Sachverhaltsklärung, Belehrung und Schutz unerfahrener Beteiligter.

[16] § 53 GmbHG; Mehrheit, notarielle Beurkundung und Zustimmung zu zusätzlichen Gesellschafterleistungen.

[17] GmbHG, insbesondere §§ 2, 16, 30, 34, 40, 54–57; Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhaltung und Kapitalerhöhung.

[18] § 139 BGB; Teilnichtigkeit und hypothetischer Parteiwille.

V. Die GESSI-Gestaltung und ihre wirtschaftliche Bedeutung

1. Der Ansatz des Standardvertragswerks

Das GESSI-Standardvertragswerk Finanzierungsrunde (German Standards Setting Institute GbR) verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung ohne notarielle Beurkundung abschließen zu können. Dazu werden formrelevante Exit-Regeln in der Satzung verankert. Für Leaver-Fälle sieht das Konzept gesellschaftsrechtliche Einziehungs- beziehungsweise Zwangsabtretungsmechanismen vor. Die Darstellung zur Version 2.0 erläutert insbesondere die ergänzte Abtretungsermächtigung und den elektronischen Abschluss der entsprechend gestalteten Vereinbarung.[19,20]

Die Bedeutung dieses Ansatzes liegt in einer veränderten Vertragsarchitektur. Ein Standardwerk liefert dabei einen strukturierten Ausgangspunkt; es nimmt dem Berater die Prüfung des konkreten Falls nicht ab. Verhandelte Ergänzungen können das Ergebnis verändern. Gerade eine später ergänzte Call-Option, ein Side Letter oder eine abweichende Leaver-Regelung kann die zuvor erreichte Formfreiheit erneut infrage stellen.

2. Zustimmung ist nicht gleich Übertragung

Die GESSI-Erläuterungen unterscheiden zwischen einer Verpflichtung zur Anteilsübertragung und einer Verpflichtung, einer Übertragung durch einen anderen Gesellschafter zuzustimmen. Eine Zustimmungspflicht kann als Stimmbindungsabrede ausgestaltet sein. Sie verpflichtet den Zustimmenden dann nicht dazu, eigene Anteile abzugeben. Für die Formprüfung ist diese Unterscheidung wesentlich; die wirtschaftliche Nähe verschiedener Erklärungen rechtfertigt keine schematische Gleichbehandlung.[21]

In der Vertragsredaktion sollte diese Grenze sprachlich sichtbar bleiben. Eine Klausel, die zunächst nur eine Zustimmung verlangt, kann durch zusätzliche Erwerbs-, Übertragungs- oder Andienungspflichten eine andere rechtliche Qualität erhalten. Aus einem bekannten Musterbaustein lässt sich deshalb nicht ohne Prüfung des gesamten Wortlauts eine sichere Formaussage ableiten.

[19] GESSI, Finanzierungsrunde, Version 2.0; Gestaltung der Exit- und Leaver-Regeln, elektronischer Abschluss der Beteiligungsvereinbarung. https://standardsinstitute.de/standardvertraege

[20] GESSI, Standardvertragswerk Finanzierungsrunde, Fragen und Antworten; Einziehung, Zustimmungspflichten und Abtretungsermächtigung.

[21] GESSI, Standardvertragswerk Finanzierungsrunde, Fragen und Antworten; Einziehung, Zustimmungspflichten und Abtretungsermächtigung.

3. Kosteneinsparung richtig beschreiben

Eine geeignete Gestaltung kann die Beurkundungskosten des ISHA vermeiden. Das ist nicht gleichbedeutend mit einer kostenfreien Finanzierungsrunde. Entwurfs- und Beratungsaufwand, die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, Registergebühren und gegebenenfalls Signaturkosten bleiben zu berücksichtigen. Auch ein späterer Vollzug einer Abtretung unterliegt nach geltendem GmbH-Recht weiterhin den dafür geltenden Anforderungen.[22,23,24]

Für eine belastbare Entscheidung sind zwei vollständige Varianten zu kalkulieren. Verglichen werden sollten die unmittelbaren Gebühren, zusätzliche Beratungsstunden, Übersetzungs- und Abstimmungsaufwand sowie absehbare Folgekosten. Die gesetzliche Gebührenstruktur und die Bewertung mehrerer Beurkundungsgegenstände können den Preis beeinflussen. Ohne konkrete Beteiligungswerte und Klauseln lässt sich weder ein bestimmter Eurobetrag noch eine allgemeingültige Ersparnisquote seriös angeben.[25]

Die praktische Stärke des GESSI-Ansatzes bleibt davon unberührt: Die Frage nach einer formfreien Beteiligungsvereinbarung ist keine bloße Reformhoffnung. Sie gehört bereits heute in die Beratung. Ein Mandant sollte erkennen können, ob eine umfassendere Beurkundung aus gesetzlichen Gründen, wegen besonderer Vertragsziele oder lediglich aus gewohnter Arbeitsweise empfohlen wird.

VI. Warum Einziehung und Call-Option nicht beliebig austauschbar sind

1. Unterschiedliche Rechtsfolgen und Zahlungspflichten

Bei einer Call-Option steht typischerweise der Erwerb eines Anteils durch einen bestimmten Berechtigten im Vordergrund. Eine Einziehung beseitigt demgegenüber den Geschäftsanteil. Häufig schuldet die Gesellschaft dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung. Damit unterscheiden sich unter anderem Zahlungsschuldner, Finanzierung, Beteiligungsstruktur und Vollzug. Ein ähnliches wirtschaftliches Ziel rechtfertigt nicht, die Instrumente als rechtlich identisch zu behandeln.[26,27]

Nach § 34 GmbHG benötigt die Einziehung eine gesellschaftsvertragliche Grundlage. Ohne Zustimmung des Betroffenen müssen die Voraussetzungen grundsätzlich bereits vor seinem Anteilserwerb im Gesellschaftsvertrag festgelegt gewesen sein. Bereits an dieser Stelle zeigt sich,

[22] § 15 Abs. 3–5 GmbHG, geltende Fassung; Abtretung, Verpflichtungsgeschäft und Vinkulierung.
[23] Startup-Verband, Veröffentlichung des GESSI-Standardvertragswerks vom 12.10.2020; Dokumentenaufteilung und Satzungspublizität.
[24] GmbHG, insbesondere §§ 2, 16, 30, 34, 40, 54–57; Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhaltung und Kapitalerhöhung.
[25] GNotKG, insbesondere §§ 35, 97 und 109 sowie Kostenverzeichnis; Geschäftswerte und mehrere Beurkundungsgegenstände.
[26] § 15 Abs. 3–5 GmbHG, geltende Fassung; Abtretung, Verpflichtungsgeschäft und Vinkulierung.
[27] GmbHG, insbesondere §§ 2, 16, 30, 34, 40, 54–57; Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhaltung und Kapitalerhöhung.

weshalb eine nachträgliche Verlagerung aus einem ISHA in die Satzung sorgfältig geplant werden muss. Mehrheiten, individuelle Zustimmung und bestehende Rechte sind gesondert zu prüfen.[28]

2. Kapitalerhaltung als eigenständige Grenze

Der BGH hat im Urteil vom 26. Juni 2018 entschieden, dass ein Einziehungsbeschluss nichtig ist, wenn schon bei Beschlussfassung feststeht, dass das freie Vermögen zur Bezahlung des Einziehungsentgelts nicht ausreicht. Die bloße Existenz stiller Reserven, deren spätere Auflösung eine Zahlung ermöglichen könnte, genügt nicht. Gerade bei jungen Unternehmen kann deshalb eine Einziehungsregelung ein Finanzierungsproblem erzeugen, das eine anders ausgestaltete Erwerbslösung nicht in gleicher Weise hätte.[29]

Das Urteil betrifft eine konkrete gesellschaftsrechtliche Grenze. Es erlaubt nicht den umgekehrten Schluss, jede Einziehung sei riskant oder eine schuldrechtliche Option sei stets überlegen. Die sinnvolle Gestaltung hängt davon ab, wer den ausscheidenden Gesellschafter wirtschaftlich abfinden soll, welche Mittel verfügbar sind und wie die Regelung mit der Kapitalerhaltung zusammenwirkt. Diese Überlegungen gehören bereits in die Verhandlungen über die Finanzierungsrunde.

3. Abfindung und persönliche Haftung

Die Entscheidung vom 24. Januar 2012 behandelt das Wirksamwerden der Einziehung grundsätzlich mit Mitteilung des wirksamen Beschlusses und damit unabhängig von der tatsächlichen Abfindungszahlung. Die Haftung der verbleibenden Gesellschafter hat der BGH später präzisiert: Sie entsteht nicht schon durch den Beschluss oder allein durch ein späteres Zahlungshindernis. Maßgeblich kann vielmehr eine treuwidrige Fortsetzung der Gesellschaft ohne ausreichende Maßnahmen zur Befriedigung des Abfindungsanspruchs sein.[30,31]

Für die Beratung ist deshalb ein Finanzierungskonzept für den Leaver-Fall erforderlich. Es umfasst Abfindungsmaßstab, Fälligkeit, zulässige Raten, Sicherung und mögliche Alternativen. Die Bezeichnung als Bad Leaver beantwortet weder die Angemessenheit eines Preisabschlags noch die Wirksamkeit des gesamten Mechanismus. Die gesellschaftsrechtlichen und gegebenenfalls arbeitsrechtlichen Bezüge müssen anhand des konkreten Inhalts untersucht werden.

---

[28] GmbHG, insbesondere §§ 2, 16, 30, 34, 40, 54–57; Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhaltung und Kapitalerhöhung.

[29] BGH, Urteil vom 26.06.2018 – II ZR 65/16, Leitsatz sowie Rn. 13 ff.; fehlendes freies Vermögen und stille Reserven.

[30] BGH, Urteil vom 24.01.2012 – II ZR 109/11, BGHZ 192, 236; Wirksamwerden der Einziehung; zur späteren Präzisierung der Haftung siehe II ZR 342/14.

[31] BGH, Urteil vom 10.05.2016 – II ZR 342/14, insbesondere Leitsätze und Rn. 21–26; persönliche Haftung bei treuwidriger Fortsetzung.

4. Zwangsabtretung als weitere Gestaltungsoption

Eine satzungsmäßige Zwangsabtretung kann den Anteil erhalten und seinen Übergang an einen Erwerber ermöglichen. Damit kann sie in bestimmten Konstellationen näher an die wirtschaftliche Zielsetzung einer Call-Option heranreichen. Der spätere Abtretungsvertrag ist jedoch von der vorgelagerten satzungsmäßigen Grundlage zu unterscheiden. Formfreiheit des ISHA bedeutet nicht Formfreiheit jeder späteren Ausführungshandlung.[32,33]

Eine Empfehlung sollte daher stets die gesamte Laufzeit der Regelung betrachten. Die bei der Finanzierungsrunde ersparten Kosten dürfen nicht durch einen unklaren Vollzug, eine ungeklärte Vertretungsmacht oder eine wirtschaftlich unpassende Abfindung erkauft werden. Das ist kein Argument gegen die Verlagerung in die Satzung, sondern ein Maßstab für ihre fachgerechte Umsetzung.

VII. Satzungspublizität und berechtigte Vertraulichkeit

1. Der sachliche Kern des Einwands

Die Satzung gehört zu den beim Register einzureichenden Dokumenten. Das Handelsregister und die eingereichten Dokumente sind nach Maßgabe des § 9 HGB einsehbar. Wer Vertragsinhalte in die Satzung verlagert, muss deshalb die damit verbundene Publizität berücksichtigen. Ein vertraulicher ISHA und eine registeröffentliche Satzung sind insoweit nicht gleichwertig.[34,35]

Der Einwand verdient eine konkrete Prüfung. Welche Information ist geheimhaltungsbedürftig? Welche wirtschaftlichen Nachteile wären bei Offenlegung zu erwarten? Lässt sich das betreffende Ziel mit einer allgemein formulierten Satzungsregel erreichen? Die bloße Aussage, Investoren bevorzugten vertrauliche Verträge, genügt für eine belastbare Abwägung ebenso wenig wie die Behauptung, jede Exit-Regel sei ohne Weiteres unbedenklich öffentlich.

2. Standardmechanismen und individuelle Parameter

Vorerwerbsrechte, Tag-along- und Drag-along-Mechanismen sind im Beteiligungsgeschäft bekannte Instrumente. Bereits die GESSI-Veröffentlichung von 2020 wies darauf hin, dass die in die Satzung verlagerten marktüblichen Regeln regelmäßig keine besonderen vertraulichen Informationen enthalten müssten. Daraus folgt ein überzeugender Prüfauftrag: Die

[32] § 15 Abs. 3–5 GmbHG, geltende Fassung; Abtretung, Verpflichtungsgeschäft und Vinkulierung.
[33] GESSI, Finanzierungsrunde, Version 2.0; Gestaltung der Exit- und Leaver-Regeln, elektronischer Abschluss der Beteiligungsvereinbarung.
[34] § 9 HGB; Einsicht in Handelsregister und eingereichte Dokumente.
[35] GmbHG, insbesondere §§ 2, 16, 30, 34, 40, 54–57; Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhaltung und Kapitalerhöhung.

Vertraulichkeit sollte anhand des jeweiligen Inhalts und nicht allein anhand der Klauselüberschrift bewertet werden.[36]

Individuelle Schwellen, Sonderrechte oder wirtschaftliche Parameter können dagegen tatsächlich Rückschlüsse ermöglichen. Ob solche Elemente vertraulich geregelt werden können, ohne neue formrelevante Verpflichtungen oder eine rechtliche Einheit zu schaffen, ist gesondert zu untersuchen. Die Beratung sollte die erreichbare Vertraulichkeit, die verbleibende Publizität und die Formfolgen offen nebeneinanderstellen.

3. Dauerhafte Bindung als weiterer Unterschied

Neben der Öffentlichkeit ist die Bindungswirkung zu berücksichtigen. Satzungsrechtliche Regeln prägen die Mitgliedschaft und sind für spätere Anteilserwerber von anderer Bedeutung als rein schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den bisherigen Vertragsparteien. Umgekehrt sind Satzungsänderungen an die dafür vorgesehenen Beschlüsse und Registerschritte gebunden. Ein Wechsel des Regelungsorts verändert daher mehr als nur die Notarrechnung.[37,38]

Gerade bei wiederholten Finanzierungsrunden kann eine klare Satzungsstruktur die Prüfung erleichtern. Sie kann aber auch spätere Anpassungen aufwendiger machen. Ein professioneller Vergleich berücksichtigt deshalb den erwarteten Investorenkreis und die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft. Es gibt keine abstrakte Pflicht, jede denkbare Regel in die Satzung zu verschieben; es gibt einen konkreten Beratungsbedarf zur zweckmäßigen Verteilung.

VIII. Beratungsverantwortung und mögliche Haftung

1. Die Pflicht hängt vom übernommenen Mandat ab

Ob ein Transaktionsanwalt auf eine günstigere Gestaltung hinweisen muss, ist aus Inhalt und Reichweite seines Auftrags zu entwickeln. Wer die gesamte Finanzierungsrunde strukturiert, übernimmt eine andere Aufgabe als ein Anwalt, der lediglich eine eng bezeichnete Klausel prüft. Die aus dem Beratungsvertrag folgenden Pflichten und die allgemeinen Regeln über Schadensersatz bilden den Ausgangspunkt. Für eine Haftung sind insbesondere Pflichtverletzung, Vertreten müssen, Schaden und Ursächlichkeit zu prüfen.[39]

Aus dieser Grundlage folgt nach der hier vertretenen Bewertung: Bei einem umfassenden Strukturierungsmandat sollte eine bekannte, ernsthaft geeignete Alternative zur unnötig teuren

[36] Startup-Verband, Veröffentlichung des GESSI-Standardvertragswerks vom 12.10.2020; Dokumentenaufteilung und Satzungspublizität.

[37] § 53 GmbHG; Mehrheit, notarielle Beurkundung und Zustimmung zu zusätzlichen Gesellschafterleistungen.

[38] GmbHG, insbesondere §§ 2, 16, 30, 34, 40, 54–57; Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhaltung und Kapitalerhöhung.

[39] BGB, insbesondere §§ 125, 126a, 127, 128, 241, 280, 675 sowie §§ 195 und 199; Form, Beratungsvertrag und Haftung.

Formgestaltung regelmäßig erörtert werden. Das verlangt keinen Einsatz eines bestimmten Musters um jeden Preis. Es verlangt aber eine fachlich nachvollziehbare Auswahl. Der Hinweis auf „Marktstandard“ ersetzt die Prüfung nicht, wenn ein anderer öffentlich dokumentierter Standard gerade auf Kostenreduktion ausgerichtet ist.

2. Wie ein möglicher Mehrkostenschaden zu prüfen wäre

Angenommen, der Mandant behauptet, der ISHA sei ohne sachlichen Grund beurkundet worden. Dann genügt die Vorlage einer hohen Notarrechnung nicht. Zu klären wäre zunächst, ob eine andere Gestaltung rechtlich wirksam, wirtschaftlich ausreichend und von den übrigen Parteien akzeptiert worden wäre. Sodann wäre zu prüfen, ob der Mandant bei zutreffender Beratung diese Alternative gewählt hätte und welche Mehrkosten unter Einbeziehung des zusätzlichen Gestaltungsaufwands tatsächlich entstanden sind.[40]

Ein Investor kann etwa auf bestimmten vertraulichen und individuell ausgestalteten Rechten bestehen. Sind diese im konkreten Verhandlungskontext nicht in gleichwertiger Weise anders erreichbar, kann eine umfassendere Beurkundung eine nachvollziehbare Entscheidung sein. Umgekehrt ist ein ungeprüfter Verzicht auf Kostenalternativen problematisch, wenn die Beteiligten offen für eine geeignete Satzungslösung gewesen wären. Entscheidend ist der nachweisbare Einzelfall.

3. Dokumentation ohne Selbstzweck

Ein kurzer, verständlicher Gestaltungsvermerk kann die Beratung erheblich verbessern. Er sollte die wesentlichen Varianten, deren Formfolgen, die Kostenannahmen und die Gründe für die Entscheidung festhalten. Eine bloße pauschale Bestätigung, man sei über sämtliche Risiken belehrt worden, ist dafür weniger nützlich. Je klarer die Entscheidungsvoraussetzungen beschrieben sind, desto leichter lässt sich später unterscheiden, ob ein Risiko bewusst übernommen oder übersehen wurde.

Auch die Rollen sollten eindeutig sein. Der Transaktionsanwalt vertritt die Interessen seines Mandanten. Der Notar betreut die Beteiligten unabhängig und unparteiisch und hat eigene Amtspflichten. Für ihn gelten besondere Haftungsregeln. Das Zusammenwirken beider Berufe kann die Transaktion verbessern; es sollte aber nicht dazu führen, dass sich jeder hinsichtlich einer entscheidenden Form- oder Gestaltungsfrage auf den jeweils anderen verlässt.[41,42]

[40] BGB, insbesondere §§ 125, 126a, 127, 128, 241, 280, 675 sowie §§ 195 und 199; Form, Beratungsvertrag und Haftung.
[41] § 14 BNotO; Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars.
[42] § 19 BNotO; Haftung bei schuldhafter Amtspflichtverletzung.

4. Fristen und Prozessrisiken

Ein möglicher Ersatzanspruch muss rechtzeitig geprüft werden. Für vertragliche Ansprüche kommen die allgemeinen Verjährungsregeln, insbesondere §§ 195 und 199 BGB, in Betracht; Beginn und weitere Höchstfristen hängen von den konkreten Umständen ab. Ohne Kenntnis des Anspruchs, des Schadenseintritts und des Wissensstands lässt sich kein zuverlässiger Fristablauf nennen. Ein behaupteter Gestaltungsfehler sollte daher nicht erst am Ende der Finanzierungsgeschichte aufgearbeitet werden.[43]

Für den Fall einer Auseinandersetzung sind frühe Vertragsfassungen, Änderungsverläufe, Gebührenberechnungen und Hinweise auf verworfene Varianten aufschlussreich. Sie können zeigen, welcher Teil der Kosten gesetzlich unvermeidbar war und welcher Teil aus einer gewählten Struktur folgte. Die zugespitzte Aussage „Wer nicht GESSI verwendet, haftet“ verfehlt diese Prüfung. Die ernstere Frage lautet, ob die tatsächlich übernommene Beratung dem Mandanten eine sachgerechte und informierte Entscheidung ermöglicht hat.

IX. Die EU Inc als europäischer Gegenentwurf

1. Verfahrensstand und Reichweite

Der Rat der Europäischen Union hat am 23. Oktober 2026 seine Verhandlungsposition zur EU Inc. angenommen. Das in diesem Zusammenhang veröffentlichte Dokument ST 14376/26 trägt das Datum 19. Oktober 2026. Die beiden Daten bezeichnen damit unterschiedliche Schritte. Die Verordnung ist am Bearbeitungsstichtag kein geltendes Gesellschaftsrecht. Der Ratsbeschluss eröffnet die weitere Aushandlung mit dem Europäischen Parlament nach dessen Positionierung.[44,45]

Das Vorhaben sieht eine zusätzliche europäische Gesellschaftsform vor. Die Wahl dieser Form und ihre künftigen Regeln sind von der bestehenden deutschen GmbH zu trennen. Eine GmbH kann sich deshalb heute nicht auf den Entwurf berufen, um § 15 GmbHG zu umgehen. Ebenso wenig steht bereits fest, dass die am Stichtag diskutierte Ratsfassung unverändert verabschiedet wird. Für einen aktuellen Fachbeitrag ist dennoch gerade diese Fassung der relevante rechtspolitische Vergleichsmaßstab.

[43] BGB, insbesondere §§ 125, 126a, 127, 128, 241, 280, 675 sowie §§ 195 und 199; Form, Beratungsvertrag und Haftung.

[44] Rat der Europäischen Union, Mitteilung vom 23.10.2026; Annahme des Verhandlungsmandats zur EU Inc. und weitere Verfahrensschritte.

[45] Rat der EU, ST 14376/26 vom 19.10.2026, Verhandlungsmandat, insbesondere Erwägungsgründe 12, 39 und 40a, Art. 59 und 67, S. 18, 46–47, 140–142 und 147–148; Gesetzgebungsvorschlag.

2. Digitale Übertragung und Zeichnung

Artikel 59 der Ratsfassung betrifft das digitale Verfahren für Anteilsübertragungen. Das ausdrückliche Verbot zusätzlicher Formalitäten einschließlich einer notariellen Urkunde steht in Absatz 5. Die im Ausgangspunkt ebenfalls wichtige Onlinevorgabe in Absatz 1 sollte damit nicht verwechselt werden. Für die Zeichnung neuer Anteile enthält Artikel 67 Absatz 6 Unterabsatz 2 ein entsprechendes Verbot zusätzlicher Wirksamkeitsformalitäten. Die Regelungen arbeiten mit bestimmten elektronischen Signatur- und Identifikationsanforderungen; „digital“ bedeutet nicht jede beliebige elektronische Zustimmung.[46]

Die rechtspolitische Konsequenz ist erheblich. Würde eine solche Regelung verbindlich, könnten Mitgliedstaaten die betreffenden Vorgänge einer EU Inc. nicht über eine zusätzliche nationale Beurkundungspflicht wieder an die bisherige Form binden. Das wäre mehr als die Verlagerung eines Notartermins auf den Bildschirm. Die präventiven Kontrollen und die Ausgestaltung des digitalen Registers müssten dann die ihnen zugewiesenen Aufgaben in einem anderen System erfüllen.

3. Exit-Klauseln und Schutz der Minderheit

Erwägungsgrund 39 behandelt satzungsmäßige Übertragungsbeschränkungen, unter anderem Vorerwerbs- und Zustimmungsvorbehalte. Erwägungsgrund 40a nennt insbesondere Tag-along- und Drag-along-Regeln. Er verbindet deren Zulassung mit Schutzvorkehrungen für Minderheitsgesellschafter. Die Ratsfassung behandelt Satzungsregeln damit als reguläres Instrument einer investitionsfähigen Gesellschaftsordnung.[47]

Für die deutsche Diskussion ist dies ein relevanter Vergleich. Wer die Satzung als Regelungsort pauschal für ungeeignet hält, muss sich mit ihrer Funktion in diesem europäischen Modell auseinandersetzen. Umgekehrt belegt die europäische Zulassung nicht, dass jede deutsche Klausel unverändert wirksam wäre. Anforderungen an Mehrheiten, Gleichbehandlung, Abfindung und Durchsetzung bleiben anhand des jeweils anwendbaren Rechts zu prüfen.

4. Wettbewerb der Regelungsmodelle

Die künftige Attraktivität einer EU Inc. wird nicht allein von der Formfreiheit einzelner Verträge abhängen. Für Unternehmen zählen auch Registerpraxis, Besteuerung, Mitarbeiterbeteiligung, Finanzierung und die Handhabbarkeit grenzüberschreitender Vorgänge. Ein Vergleich, der ausschließlich eine Gründungsgebühr oder einen Beurkundungstermin betrachtet, wäre zu

[46] Rat der EU, ST 14376/26 vom 19.10.2026, Verhandlungsmandat, insbesondere Erwägungsgründe 12, 39 und 40a, Art. 59 und 67, S. 18, 46–47, 140–142 und 147–148; Gesetzgebungsvorschlag.

[47] Rat der EU, ST 14376/26 vom 19.10.2026, Verhandlungsmandat, insbesondere Erwägungsgründe 12, 39 und 40a, Art. 59 und 67, S. 18, 46–47, 140–142 und 147–148; Gesetzgebungsvorschlag.

schmal. Der europäische Entwurf schafft jedoch einen sachlichen Anlass, den konkreten Nutzen nationaler Zusatzanforderungen genauer zu begründen.

X. Elektronische Identifikation und Geldwäscheprävention

1. Was Erwägungsgrund 12 tatsächlich aussagt

Erwägungsgrund 12 der Ratsfassung setzt auf sichere Identifikation nach dem europäischen Rahmen für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste. Als Beispiel einer weniger sicheren Form nennt er die Übermittlung von Fotografien eines Personalausweises oder Reisepasses. Daraus folgt kein allgemeines Urteil, eine persönliche Ausweiskontrolle durch einen Notar sei schwächer als jede qualifizierte elektronische Signatur. Der Text lässt bei begründeten Zweifeln außerdem Ausnahmen mit persönlichem Erscheinen zu.[48]

Die Unterscheidung ist technisch und rechtlich bedeutsam. Ein Foto eines Ausweises, die Prüfung des Originals in persönlicher Anwesenheit, eine elektronische Identifizierung und eine elektronische Signatur sind unterschiedliche Vorgänge. Die Signatur betrifft insbesondere die Zuordnung und Integrität einer Erklärung; die Identifizierung betrifft die Identität. In einem sicheren Verfahren müssen beide Aufgaben zusammenpassen. Wer sie miteinander gleichsetzt, vereinfacht die Debatte an der falschen Stelle.[49]

2. Geldwäschepflichten mehrerer Berufsgruppen

§ 2 GwG zählt verschiedene Verpflichtete auf. Dazu gehören unter anderem Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Rechtsanwälte und Notare bei den gesetzlich erfassten Tätigkeiten. Gerade gesellschaftsrechtliche Beratung, Mittelbeschaffung und die Mitwirkung an bestimmten Transaktionen können in diesen Katalog fallen. Die Aussage, ausschließlich Notare könnten präventive Geldwäschekontrolle gewährleisten, wäre daher schon institutionell zu weit.[50]

Die umgekehrte Schlussfolgerung wäre allerdings ebenso unzutreffend: Dass mehrere Beteiligte verpflichtet sind, macht die Tätigkeit eines einzelnen Verpflichteten nicht automatisch entbehrlich. Die Aufgaben sind anhand des jeweiligen Gesetzes und der konkreten Rolle zu erfüllen. Für ein digitales Gesellschaftsmodell muss klar sein, wer Identitäten feststellt, wirtschaftlich Berechtigte prüft, Verdachtsmomente bearbeitet und die erforderlichen Informationen nachvollziehbar dokumentiert.

---

[48] Rat der EU, ST 14376/26 vom 19.10.2026, Verhandlungsmandat, insbesondere Erwägungsgründe 12, 39 und 40a, Art. 59 und 67, S. 18, 46–47, 140–142 und 147–148; Gesetzgebungsvorschlag.

[49] Bundesnetzagentur, Elektronische Signatur; amtliche Erläuterung der Signaturstufen und der Rechtswirkungen nach Art. 25 eIDAS-Verordnung. Der Volltext der konsolidierten Verordnung war beim Abruf technisch gesperrt.

[50] § 2 GwG, insbesondere Abs. 1 Nr. 1, 2 und 10; Verpflichtete und erfasste anwaltliche Tätigkeiten.

3. Transparenzregister und Verantwortungszuordnung

Die Mitteilungspflichten nach § 20 GwG treffen grundsätzlich die erfassten Vereinigungen. Bei einer GmbH muss die Geschäftsleitung für ihre Erfüllung organisatorisch Sorge tragen. Eine notarielle Begleitung der Transaktion ersetzt diese Verantwortung nicht. Davon zu unterscheiden sind eigene Prüfungs-, Melde- und gegebenenfalls Unstimmigkeitsmeldepflichten der Verpflichteten. Der Satz, Notare hätten mit dem Transparenzregister nichts zu tun, ist deshalb ebenfalls zu pauschal.[51,52]

Für die Praxis empfiehlt sich eine ausdrückliche Zuständigkeitsverteilung im Vollzugsplan. Nach einer Finanzierung ist zu prüfen, welche Angaben sich tatsächlich ändern und welche Meldungen daraus folgen. Eine Gesellschaft sollte sich nicht darauf verlassen, dass ein Registervorgang automatisch alle anderen Register und Verpflichteten informiert. Digitale Abläufe schaffen nur dann Entlastung, wenn Verantwortung und Datenfluss zusammenpassen.

XI. Vier Fallvarianten für die Beratung

1. Standardfinanzierung mit offener Vertragsstruktur

Eine junge GmbH erhält eine reine Eigenkapitalfinanzierung. Alle Beteiligten sind bereit, marktübliche Exit-Regeln in die Satzung aufzunehmen. Individuelle Erwerbsoptionen außerhalb der Satzung sind nicht vorgesehen. In dieser konstruierten Fallvariante liegt eine Prüfung der GESSI-Struktur nahe. Die Beratung sollte die neuen Satzungsregeln, den verbleibenden ISHA und sämtliche Anlagen aufeinander abstimmen. Erst anschließend lässt sich die Aussage treffen, dass die konkrete Beteiligungsvereinbarung ohne eigene notarielle Beurkundung abgeschlossen werden kann.[53]

Der Vollzugsplan muss gleichwohl die Kapitalerhöhung, Übernahmeerklärungen und Registerschritte enthalten. Als Ergebnis kann ein elektronisch unterzeichnetes ISHA neben den notwendigen notariellen Dokumenten stehen. Die Kostenersparnis ist anhand einer vorherigen Vergleichsrechnung nachzuweisen. Ein bloßer Hinweis auf ein Standardmuster ersetzt weder die Formprüfung noch die tatsächliche Kalkulation.

2. Vertrauliches Sonderrecht eines strategischen Investors

Ein strategischer Investor verlangt ein individuell verhandeltes Recht, unter bestimmten Umständen Anteile eines Gründers zu erwerben. Er möchte Auslöser und Preisparameter

[51] § 20 GwG; Transparenzpflichten der erfassten juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften.
[52] § 23a GwG; Meldung von Unstimmigkeiten zum Transparenzregister.
[53] GESSI, Finanzierungsrunde, Version 2.0; Gestaltung der Exit- und Leaver-Regeln, elektronischer Abschluss der Beteiligungsvereinbarung.

vertraulich halten. Hier reicht die Aussage, sämtliche Exit-Klauseln seien ohnehin Standard, nicht aus. Zunächst ist zu prüfen, ob das Sonderrecht eine Abtretungsverpflichtung begründet. Anschließend sind eine geeignete Satzungsregel, ein anderes wirtschaftlich passendes Instrument oder eine beurkundete vertragliche Lösung zu vergleichen.[54,55]

Wählt der Mandant nach Aufklärung eine teurere Lösung, um einen belegbaren strategischen Nachteil der Offenlegung zu vermeiden, kann dies sachgerecht sein. Die Beratung sollte den konkreten Grund festhalten. Der Fall zeigt, weshalb das Kostenargument stark bleibt, ohne zu einem schematischen Verbot einer umfassenderen Beurkundung zu werden.

3. Leaver-Fall bei geringer Liquidität

Eine Gesellschaft soll die Anteile eines ausscheidenden Gründers einziehen und eine erhebliche Abfindung zahlen. Das freie Vermögen reicht nach der maßgeblichen Bilanzbetrachtung nicht aus. Die erwartete nächste Finanzierungsrunde ist noch nicht gesichert. In dieser Variante wäre es gefährlich, eine Einziehung allein wegen der ursprünglich ersparten Beurkundungskosten als problemlosen Ersatz für eine Erwerbsoption anzusehen. Kapitalerhaltung, Abfindung und alternative Erwerber müssen vor dem Beschluss geprüft werden.[56]

Die Einziehungsregeln können bereits bei der Finanzierungsrunde so vorbereitet werden, dass Handlungsalternativen erkennbar sind. Der konkrete spätere Vollzug bleibt trotzdem prüfungsbedürftig. Eine ungewisse Finanzierungszusage und möglicherweise realisierbare stille Reserven sind nicht ohne Weiteres verfügbares freies Vermögen. Der BGH-Maßstab sollte in der Beratung ausdrücklich berücksichtigt werden.

4. Elektronischer Abschluss mit übersehenem Side Letter

Die Parteien haben einen grundsätzlich formfrei gestalteten ISHA vorbereitet. Kurz vor Unterzeichnung ergänzt ein Side Letter eine verbindliche Übertragungspflicht eines Gesellschafters. Alle Dokumente werden elektronisch unterzeichnet. Hier kann die neue Nebenabrede das Formkonzept durchbrechen. Entscheidend sind ihr Inhalt und ihre Verbindung zu den übrigen Vereinbarungen. Der Erfolg einer digitalen Unterzeichnung sagt nichts über die Einhaltung der materiell erforderlichen Form aus.[57,58,59]

---

[54] § 15 Abs. 3–5 GmbHG, geltende Fassung; Abtretung, Verpflichtungsgeschäft und Vinkulierung.
[55] § 9 HGB; Einsicht in Handelsregister und eingereichte Dokumente.
[56] BGH, Urteil vom 26.06.2018 – II ZR 65/16, Leitsatz sowie Rn. 13 ff.; fehlendes freies Vermögen und stille Reserven.
[57] § 15 Abs. 3–5 GmbHG, geltende Fassung; Abtretung, Verpflichtungsgeschäft und Vinkulierung.
[58] § 139 BGB; Teilnichtigkeit und hypothetischer Parteiwille.
[59] BGB, insbesondere §§ 125, 126a, 127, 128, 241, 280, 675 sowie §§ 195 und 199; Form, Beratungsvertrag und Haftung.

Die praktische Gegenmaßnahme besteht in einer abschließenden Prüfung sämtlicher verbindlicher Dokumente, einschließlich Anlagen und Nachträgen. Änderungen nach dieser Prüfung müssen erneut auf ihre Formfolgen untersucht werden. Für Geschäftsleitung und Investoren sollte erkennbar sein, welche Fassung tatsächlich freigegeben wurde und welche noch offenen Bedingungen den Vollzug hindern.

XII. Konsequenzen für Transaktionspraxis und Gesetzgebung

Für eine anstehende Finanzierungsrunde sollte die Geschäftsleitung zunächst eine Übersicht aller Erklärungen und vorgesehenen Rechtsfolgen verlangen. Darauf aufbauend ist eine Formprüfung vorzunehmen. Bei jeder Pflicht zur Übertragung bestehender Anteile ist zu untersuchen, ob sie in der gewählten Form wirksam vereinbart werden kann. Satzungsregelungen und schuldrechtliche Verpflichtungen sind anschließend inhaltlich abzugleichen. Erst dann ist die technische Unterzeichnung festzulegen.

Bei ernsthaft geeigneten Alternativen gehört eine Kosten- und Risikoabwägung in die Beratung. Sie sollte den unmittelbaren Aufwand, notwendige spätere Vollzugsschritte und den Schutz berechtigter Vertraulichkeitsinteressen erfassen. Für Leaver-Regeln sind Abfindung und Finanzierung eigenständig zu prüfen. Die endgültige Entscheidung kann unterschiedlich ausfallen; ihre Gründe müssen für den Mandanten verständlich sein.

Der deutsche Gesetzgeber erleichtert mit der Onlinebeurkundung zunächst den Zugang zu einem bestehenden Verfahren. Das kann insbesondere bei grenzüberschreitender Beteiligung erheblichen organisatorischen Nutzen haben. Der europäische Entwurf geht bei der vorgesehenen Anteilsübertragung und Zeichnung weiter. Beide Ansätze sollten anhand ihres tatsächlichen Beitrags zu wirksamen Verträgen, Schutz vor Missbrauch und wirtschaftlicher Handhabbarkeit bewertet werden.[60,61]

Die rechtspolitische Forderung dieses Beitrags ist deshalb konkret: Zusätzliche Formanforderungen müssen einen nachvollziehbaren Schutzbeitrag leisten. In der Beratung müssen vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten ernsthaft geprüft werden. Die notwendige Prävention gewinnt durch klare Zuständigkeiten, wirksame Identifikation und verständliche Aufklärung. Ihr Nutzen lässt sich nicht allein an der Länge einer Urkunde oder an der Dauer ihres Vorlesens messen.

[60] Deutscher Bundestag, Ausweitung der notariellen Online-Verfahren beschlossen, 15.10.2026; Beschluss in der Ausschussfassung.

[61] Rat der Europäischen Union, Mitteilung vom 23.10.2026; Annahme des Verhandlungsmandats zur EU Inc. und weitere Verfahrensschritte.

Die EU Inc. ist am 3. November 2026 eine Gesetzgebungsperspektive. Die Möglichkeit, den ISHA einer GmbH-Finanzierung bei geeigneter Gestaltung ohne eigene notarielle Beurkundung abzuschließen, gehört dagegen bereits zur gegenwärtigen Gestaltungspraxis. Wer die Finanzierung junger Unternehmen erleichtern will, kann deshalb schon heute bei der Qualität der Verträge und der Transparenz der Beratung ansetzen.

Wir helfen: www. steuerrecht.com